

**Regelung über Art, Umfang und Dauer
von Ermächtigungsübertragungen
gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)**

§ 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sieht vor, dass der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen regelt.

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen werden:

Art

Ermächtigungsübertragungen sind nur für investive Auszahlungen zulässig.

Umfang

Nicht verwendete Ermächtigungen können bis zur veranschlagten Planzahl übertragen werden. Auch über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind übertragbar.

Dauer

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Andernfalls werden die Mittel im Haushaltsplan des übernächsten Jahres neu veranschlagt.

Verfahren

Werden Ermächtigungen für Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und stellen damit eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Selbkant, den ...
Der Bürgermeister

Corsten